Öffentliche Beschlüsse aus der Sitzung des Marktgemeinderates Kirchseeon vom 15.05.2017

Beschluss Nr. 567 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.04.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 24.04.2017.

Beschluss Nr. 568 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Vollzug des BauGB:

Antrag auf Baugenehmigung: Errichten eines Werbepylons in Kirchseeon, Am Mitterfeld 1, Fl. Nr. 79/9, Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der beantragten Errichtung eines Werbepylons in Kirchseeon, Am Mitterfeld 1, Fl. Nr. 79/9, Gemarkung Kirchseeon zu (Bauantrag 013/2017) und erteilt sein Einvernehmen zur beantragten Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 "Erweiterung des Gewerbegebiets Eglharting Nord-West" in Bezug auf die Größe des geplanten Werbepylons. Der bestehende Werbepylon ist im Zuge der Errichtung des hier beantragten Werbepylons zu entfernen.

Sollte sich bei der Prüfung durch das Landratsamt Ebersberg herausstellen, dass dem Vorhaben baurechtliche Regelungen entgegenstehen, wird die Verwaltung ermächtigt, eine Stellungnahme auf dem Verwaltungsweg abzugeben.

Beschluss Nr. 569 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Vollzug des BauGB;

Antrag auf Baugenehmigung: Anbringung einer wandmontierten, einseitigen und unbeleuchteten Großfläche für überwiegend Werbung an der Stätte der Leistung, Siriusstraße 7, Fl. Nr. 79/30, Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der beantragten Errichtung einer wandmontierten, einseitigen und unbeleuchteten Großfläche für überwiegend Werbung an der Stätte der Leistung, Siriusstraße 7, Fl. Nr. 79/30, Gemarkung Kirchseeon zu (Bauantrag 017/2017) und erteilt sein Einvernehmen. Sollte sich bei der Prüfung durch das Landratsamt Ebersberg herausstellen, dass dem Vorhaben baurechtliche Regelungen entgegenstehen, wird die Verwaltung ermächtigt, eine Stellungnahme auf dem Verwaltungsweg abzugeben.

Einer selbstleuchtenden oder beleuchteten Werbeanlage, sowie Fremdwerbung wird jedoch nicht zugestimmt. Sonstige Festsetzungen der gemeindlichen Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 11.03.2002, inkl. der Ersten Änderung vom 25.11.2013, in Kraft getreten am 19.12.2013, sind einzuhalten.

Beschluss Nr. 570 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Vollzug des BauGB;

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von Garagen, Geschäftsräumen und Betriebsleiterwohnung auf Fl.Nr. 19 und 19/1 der Gemarkung Kirchseeon, Anzinger Str. 1 (050/2016)

Hier: erneute Beteiligung durch das Landratsamt aufgrund geänderter Planunterlagen vom 30.03.2017, Bitte um erneute Stellungnahme bzgl. des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den geänderten Antragsunterlagen vom 30.03.2017 zu oben genanntem Antrag auf Baugenehmigung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss Nr. 571 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Vollzug des BauGB;

Antrag auf Baugenehmigung, Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (052/2015), Am Marterfeld 3, Fl. Nr. 736, Gemarkung Kirchseeon.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu dem genehmigten Verfahren 052/2015 vom 03.04.2017, eingegangen im Bauamt am 18.04.2017, zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss Nr. 572 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH mit Wohnflächenerweiterung und Keller als Ersatzbau, Moos 54, Fl. Nr. 844/9 der Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat kann dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen nicht entsprechen, da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ohne umfangreichen Antrag auf Baugenehmigung nicht beurteilt werden können. Grundsätzlich ist eine Ersatzbebauung nach § 35 (2) und § 35 (4) Nr. 2 BauGB denkbar, sofern alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beschluss Nr. 573 Abstimmungsergebnis 20 : 0

Betreff:

Erfrischungsgeld bei Bundestags- und Landtags- und Bezirkswahlen

hier: Anpassung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt die Gewährung von Erfrischungsgeld für die Mitglieder des Wahlvorstands in folgender Höhe:

Bundestagswahl: 40,00 € Landtags- und Bezirkswahlen: 50,00 €
